zuvörderst, ob mit etwan[?] [illegible] ehe sündt, oder
heimlichheit[?] der besichtigung, [illegible] Wundt Arzten, oder
gezeugen zu erhören[?], oder verwundung der Wunden
vermerkt worden seyn möchten, welches alles[?]
allenthalb mit besondern fleissmassig zu erkundigen[?]
haben.

13. Articul.

Von dennen Gezeugen, und deren Annembung.

1. Nachdem die inspection, und anderes, was
zur general-Inquisition gehörig, und man
per visum repertum, wie manns zu nennen
pflegt, des Corporis delicti versichert, und
also auch die anzaigung zur general inqui-
sition an sein ort gestelt, so von der spe-
cial inquisition nach anordnung des 9.
Articul zu handeln[?] wäre, so ist, weill man
hieraus nit gleich jemands vor schuldig halten
kan, es seyen dann ordentliche anzaigung[en]